



Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
NRW

Zentralverwaltung

Sonderausgabe

Amtliche Mitteilungen

der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Nr. 3

18.07.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Wahlausschreibung für die Wahl des Senats der FHÖV NRW
2. Wahlausschreibung für die Wahl des Fachbereichsrates Polizei
3. Wahlausschreibung für die Wahl des Fachbereichsrates Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung
4. Wahlausschreibung für die Wahl der Gleichstellungskommission

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 17. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 12. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER FACHHOCHSCHULE
FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (FHÖV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2017

Wahlausschreibung

für die Wahl des Senats der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW am 16.11.2017

Gemäß §§ 11 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGÖD) in der aktuell geltenden Fassung ist für die FHÖV NRW ein Senat zu wählen. In den Senat sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 FHGÖD

15 Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen, Professoren, Dozentinnen und Dozenten einschließlich der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

19. September 2017

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Senatswahl 2017**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen/Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit dem spätestmöglichen Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vom Senat am 11.06.2013 beschlossenen Fassung - WahlO FHÖV NRW) am 29. August 2017. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzu-

reichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 19. September 2017.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Die Gruppe der Professorinnen, Professoren, Dozentinnen und Dozenten umfasst ebenfalls die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (§ 3 Abs. 2 WahlO FHÖV).
- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Hundert der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein, jedoch sind **mindestens fünf Unterzeichnungen** erforderlich und 40 stets genügend.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 30 Bewerber der Gruppe der Professorinnen, Professoren, Dozentinnen und Dozenten, Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen enthalten.
- Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Neben den Namen und Vornamen sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung/der Studienort, zu der die/der Unterzeichnende/Vorschlagende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlauschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

4. Oktober 2017

durch Aushang in den Wahlorten (Abteilungen/Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung/ jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlauschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen

Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der Wahlo FHÖV NRW findet Urnenwahl statt. Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung/Studienort) am

16. November 2017
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 08. November 2017

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwähler haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der Wahlo FHÖV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2017

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 17. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 12. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER FACHHOCHSCHULE
FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (FHÖV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2017

Wahlausschreibung

für die Wahl des Senats der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW am 16. November 2017

Gemäß §§ 11 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGÖD) in der aktuell geltenden Fassung ist für die FHÖV NRW ein Senat zu wählen. Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 FHGÖD sind für den Senat der FHÖV NRW

8 Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

19. September 2017

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum **Senat** zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Senatswahl 2017**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen/Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit dem spätestmöglichen Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vom Senat am 11.06.2013 beschlossenen Fassung - WahlO FHÖV NRW) am 29. August 2017. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 19. September 2017.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Hundert der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein, jedoch sind mindestens fünf Unterzeichnungen erforderlich und **40 stets genügend**.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 16 Bewerber enthalten. Jedem Wahlvorschlag soll gleichzeitig ein Wahlvorschlag für die Stellvertreter angeschlossen sein. Hierbei ist eine Kopplung zwischen Bewerber und Vertreter anzugeben. **Der Stellvertreter darf nicht demselben Prüfungsjahrgang angehören, wie der Bewerber.**
- Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, Abteilung/Studienort sowie der Einstellungsjahrgang der Bewerberin/ des Bewerbers angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der/des Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung/Studienort, zu der die/der Unterzeichnende/Vorschlagende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin/ jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Studierenden soll, unbeschadet der Vorschlagsfreiheit, darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit jede Abteilung eine Studentin oder einen Studenten stellt.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlauschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

04. Oktober 2017

durch Aushang in den Wahlorten (Abteilungen/Studienorte) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses

jeder Abteilung/jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahlO FHÖV NRW findet Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung/Studienort) am

16. November 2017
in der Zeit von 11.00 - 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 08. November 2017

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Studierende, die sich im Zeitpunkt der Wahl am 16. November 2017 in ihrer fachpraktischen Studienzeit befinden, geben ihre Stimme brieflich ab. Zu diesem Zweck werden ihnen die Briefwahlunterlagen durch den jeweils zuständigen Ortswahlvorstand an ihre Privatanschrift übersandt (§ 24 Abs. 2 WahlO FHÖV NRW). Eines gesonderten Antrags auf Briefwahl bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Briefwahl.

Die Briefwähler haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 WahlO FHÖV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2017

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 17. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 12. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER FACHHOCHSCHULE
FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (FHÖV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2017

Wahlausschreibung

für die Wahl des Senats der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW am 16.11.2017

Gemäß §§ 11 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGÖD) in der aktuell geltenden Fassung ist für die FHÖV NRW ein Senat zu wählen. In den Senat sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 15 FHGÖD

2 Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

19. September 2017

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Senatswahl 2017**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen/Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit dem spätestmöglichen Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vom Senat am 11.06.2013 beschlossenen Fassung - WahlO FHÖV NRW) am 29. August 2017. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 19. September 2017.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Hundert der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein, jedoch sind **mindestens fünf Unterzeichnungen** erforderlich und 40 stets genügend.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens vier Bewerber aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten.
- Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Neben den Namen und Vornamen sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung, zu der die/der Unterzeichnende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlauschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

4. Oktober 2017

durch Aushang in den Wahlorten (Abteilungen/Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung/ jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlauschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahlO FHöV NRW findet Urnenwahl statt. Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung/Studienort) am

16. November 2017
in der Zeit von 11.00 - 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 08. November 2017

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwähler haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der WahlO FHöV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2017

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 17. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 12. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER FACHHOCHSCHULE
FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (FHÖV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2017

Wahlausschreibung

**für die Wahl des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Polizei am 16. November 2017**

Gemäß §§ 12, 14 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGÖD) in der aktuell geltenden Fassung, ist für den Fachbereich

Polizei

ein Fachbereichsrat zu wählen. Der Fachbereichsrat besteht gemäß § 14 i.V.m. § 15 FHGÖD aus 15 Mitgliedern, wovon gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 FHGÖD

8 Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren, Dozentinnen / Dozenten, Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter

darunter mindestens

eine / einer, die / der die Aufgaben der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters wahrnimmt

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

19. September 2017

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat Polizei zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahlvorschlag zur Wahl des Fachbereichsrates des Fachbereichs Polizei 2017**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen/Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die

Frist beginnt mit dem spätestmöglichen Aushang der Wahlaus-schreibung durch die Ortswahlvorstände (§ 12 Abs. 1 der Wahl-ordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vom Senat am 11.06.2013 beschlossenen Fassung - WahlO FHÖV NRW) am 29. Au-gust 2017. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitsta-gen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 19. September 2017.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **2 Vorschlagbe-rechtigten** mit Namen und Vornamen unterzeichnet werden.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 16 Bewerberinnen/ Be-werber der Gruppe der Professorinnen/ Professoren, Dozen-tinnen/ Dozenten einschließlich Abteilungsleiterinnen/ Abteilungsleitern des Fachbereichs Polizei enthalten.
- Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vor-schlag unterzeichnen.
- Neben den Namen und Vornamen der/ des Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung, zu der die/ der Unterzeichnende/ Vorschlagende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustim-mungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin/ jeder Bewerber darf nur in einem Wahl-vorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwal-tung, **Dezernat 12**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlaus-schreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens jedoch am

04. Oktober 2017

durch Aushang in den Wahlorten (Abteilungen/Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeich-nis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung/ jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlaus-schreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der Wahlo FHÖV NRW findet Urnenwahl statt. Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung/Studienort) am

16. November 2017
in der Zeit von 11.00 - 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 08. November 2017

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwähler haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs.5 der Wahlo FHÖV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2017

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 17. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 12. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER FACHHOCHSCHULE
FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (FHÖV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2017

Wahlausschreibung

**für die Wahl des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Polizei am 16. November 2017**

Gemäß §§ 12, 14 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGÖD) in der aktuell geltenden Fassung ist für den Fachbereich

Polizei

ein Fachbereichsrat zu wählen. Der Fachbereichsrat besteht gemäß § 14 i.V.m. § 15 FHGÖD aus 15 Mitgliedern, wovon gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4, § 15 FHGÖD i.V.m. § 2 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vom Senat am 11.06.2013 beschlossenen Fassung (WahlO FHÖV NRW)

3 Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

19. September 2017

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat Polizei zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahlvorschlag zur Wahl des Fachbereichsrates des Fachbereichs Polizei 2017**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen/ Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit dem spätestmöglichen Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände (§ 12 Abs. 1 WahlO FHÖV NRW) am 29. August 2017. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitsta-

gen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 19. September 2017.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Hundert der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein, jedoch sind mindestens fünf Unterzeichnungen erforderlich und 40 stets genügend.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 6 Bewerber enthalten. Jedem Wahlvorschlag soll gleichzeitig ein Wahlvorschlag für die Stellvertreter angeschlossen sein. Hierbei ist eine Kopplung zwischen Bewerber und Vertreter anzugeben. **Der Stellvertreter darf nicht demselben Prüfungsjahrgang angehören.**
- Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, Abteilung/Studienort sowie der Einstellungsjahrgang angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der/ des Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung/ Studienort, zu der die/ der Unterzeichnende/ Vorschlagende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin/ jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Studierenden soll, unbeschadet der Vorschlagsfreiheit, darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit jede Abteilung eine Studentin oder einen Studenten stellt.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlauschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

04. Oktober 2017

durch Aushang in den Wahlorten (Abteilungen/Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung/ jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahlO FHÖV NRW findet Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung/Studienort) am

16. November 2017
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 08. November 2017

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Studierende, die sich im Zeitpunkt der Wahl am 16. November 2017 in ihrer fachpraktischen Studienzeit befinden, geben ihre Stimme brieflich ab. Zu diesem Zweck werden ihnen die Briefwahlunterlagen durch den jeweils zuständigen Ortswahlvorstand an ihre Privatanschrift übersandt (§ 24 Abs. 2 WahlO FHÖV NRW). Eines gesonderten Antrags auf Briefwahl bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Briefwahl.

Die Briefwähler haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der WahlO FHÖV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2017

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 17. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 12. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER FACHHOCHSCHULE
FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (FHÖV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2017

Wahlausschreibung

**für die Wahl des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung
am 16. November 2017**

Gemäß §§ 12, 14 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGÖD) in der aktuellen Fassung, ist für den Fachbereich

Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung

ein Fachbereichsrat zu wählen. Der Fachbereichsrat besteht gemäß § 14 i.V.m. § 15 FHGÖD aus 15 Mitgliedern, wovon gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 FHGÖD

9 Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, Dozentinnen/Dozenten einschließlich der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

darunter mindestens

eine/einer, die/der die Aufgaben der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters wahrnimmt

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

19. September 2017

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung zu unterbreiten. Hierzu sind die beigegefügt Vordrucke mit der

Bezeichnung „**Wahlvorschlag zur Wahl des Fachbereichsrates Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung 2017**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen/Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit dem spätestmöglichen Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände (§ 12 Abs. 1 WahlO FHöV NRW) am 29. August 2017. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 19. September 2017.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **2 Vorschlagsberechtigten** mit Namen und Vornamen unterzeichnet werden.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 16 Bewerberinnen/ Bewerber der Gruppe der Professorinnen/ Professoren, Dozentinnen/ Dozenten einschließlich Abteilungsleiterinnen/ Abteilungsleitern des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung/ Rentenversicherung enthalten.
- Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Neben den Namen und Vornamen der/ des Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung/ Studienort, zu der die/ der Unterzeichnende/ Vorschlagende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin/ jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens jedoch am

04. Oktober 2017

durch Aushang in den Wahlorten (Abteilungen/Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung/ jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in

einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstächlich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der Wahlo FHÖV NRW findet Urnenwahl statt. Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung/Studienort) am

16. November 2017
in der Zeit von 11.00 - 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 08. November 2017

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwähler haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der Wahlo FHÖV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2017

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 17. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 12. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER FACHHOCHSCHULE
FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (FHÖV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2017

Wahlausschreibung

**für die Wahl des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung
am 16. November 2017**

Gemäß §§ 12, 14 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGÖD) in der aktuellen Fassung, ist für den Fachbereich

Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung

ein Fachbereichsrat zu wählen. Der Fachbereichsrat besteht gemäß § 14 i.V.m. § 15 FHGÖD aus 15 Mitgliedern, wovon gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4, § 15 FHGÖD i.V.m. § 2 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vom Senat am 11.06.2013 beschlossenen Fassung (WahlO FHÖV NRW)

3 Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

19. September 2017

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahlvorschlag zur Wahl des Fachbereichsrates Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung 2017**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen/Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit dem spätestmöglichen Aushang der Wahlausschreibung durch die Orts-

wahlvorstände (§ 12 Abs. 1 WahlO FHÖV NRW) am 29. August 2017. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 19. September 2017.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Hundert der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein, jedoch sind mindestens fünf Unterzeichnungen erforderlich und 40 stets genügend.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 6 Bewerber enthalten. Jedem Wahlvorschlag soll gleichzeitig ein Wahlvorschlag für die Stellvertreter angeschlossen sein. Hierbei ist eine Kopplung zwischen Bewerber und Vertreter anzugeben. **Der Stellvertreter darf nicht demselben Prüfungsjahrgang wie der Bewerber angehören.**
- Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, Abteilung/Studienort sowie der Einstellungsjahrgang angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der/ des Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung, zu der die/ der Unterzeichnende/ Vorschlagende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin/ jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Studierenden soll, unbeschadet der Vorschlagsfreiheit, darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit jede Abteilung eine Studentin oder einen Studenten stellt.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlaus-schreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

04. Oktober 2017

durch Aushang in den Wahlorten (Abteilungen/Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung/jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der Wahlo FHÖV NRW findet Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung/Studienort) am

16. November 2017
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 08. November 2017

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Studierende, die sich im Zeitpunkt der Wahl am 16. November 2017 in ihrer fachpraktischen Studienzeit befinden, geben ihre Stimme brieflich ab. Zu diesem Zweck werden ihnen die Briefwahlunterlagen durch den jeweils zuständigen Ortswahlvorstand an ihre Privatanschrift übersandt (§ 24 Abs. 2 Wahlo FHÖV NRW). Eines gesonderten Antrags auf Briefwahl bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Briefwahl.

Die Briefwähler haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der Wahlo FHÖV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2017

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 17. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 12. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER FACHHOCHSCHULE
FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (FHÖV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2017

Wahlausschreibung

**für die Wahl der Gleichstellungskommission der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung am 16. November 2017**

Gemäß §§ 2 und 4 der Ordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und zur Bildung der Kommission gemäß § 32 Abs. 3 der Grundordnung der FHÖV NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vom Senat am 11.06.2013 beschlossenen Fassung (WahlO FHÖV) sind an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW von den weiblichen Mitgliedern getrennt nach Gruppen Wahlfrauen zu wählen, und zwar

**2 Vertreterinnen aus der Gruppe der
Professorinnen, Dozentinnen sowie Abteilungs-
leiterinnen**

für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

19. September 2017

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zur Gleichstellungskommission zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahl der Gleichstellungskommission 2017**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen/Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit dem spätestmöglichen Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände (§ 12 Abs. 1 WahlO FHÖV NRW) am 29. August 2017. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 19. September 2017.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 4 Bewerberinnen enthalten.
- Jede Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, sowie die Abteilung/Studienort angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung/der Studienort, zu der die Unterzeichnende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens jedoch am

04. Oktober 2017

durch Aushang in den Wahlorten (Abteilungen/Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung/jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahlO FHöV NRW findet Urnenwahl statt. Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung/Studienort) am

16. November 2017
in der Zeit von 11.00 - 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 08. November 2017

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwählerinnen haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der WahlO FHöV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2017

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 17. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 12. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER FACHHOCHSCHULE
FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (FHÖV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2017

Wahlausschreibung

**für die Wahl der Gleichstellungskommission der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung am 16. November 2017**

Gemäß §§ 2 und 4 der Ordnung zur Wahl der Gleichstellungsbefugten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und zur Bildung der Kommission gemäß § 32 Abs. 3 der Grundordnung der FHÖV NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vom Senat am 11.06.2013 beschlossenen Fassung (WahlO FHÖV) sind an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW von den weiblichen Mitgliedern getrennt nach Gruppen Wahlfrauen zu wählen, und zwar

2 Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden

für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

19. September 2017

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zur Gleichstellungskommission zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahl der Gleichstellungskommission 2017**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen/Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit dem spätestmöglichen Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände (§ 12 Abs. 1 der WahlO FHÖV NRW) am 29. August 2017. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 19. September 2017.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 4 Bewerberinnen enthalten. Jedem Wahlvorschlag soll gleichzeitig ein Wahlvorschlag für die Stellvertreterinnen angeschlossen sein. Hierbei ist eine Kopplung zwischen Bewerberin und Vertreterin anzugeben.
Die Stellvertreterin darf nicht demselben Prüfungsjahrgang angehören.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, Abteilung/Studienort sowie der Einstellungsjahrgang angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung, zu der die Unterzeichnende gehört, anzugeben.
- Jede Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Studierenden soll, unbeschadet der Vorschlagsfreiheit, darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit jede Abteilung eine Studierende stellt.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlauschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens jedoch am

04. Oktober 2017

durch Aushang in den Wahlorten (Abteilungen/Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung/ jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlauschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der Wahlo FHÖV NRW findet Urnenwahl statt. Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilungen/Studienort) am

16. November 2017
in der Zeit von 11.00 - 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 08. November 2017

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwählerinnen haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 Wahlo FHÖV NRW).

Studierende, die sich im Zeitpunkt der Wahl am 16. November 2017 in ihrer fachpraktischen Studienzeit befinden, geben ihre Stimme brieflich ab. Zu diesem Zweck werden ihnen die Briefwahlunterlagen durch den jeweils zuständigen Ortswahlvorstand an ihre Privatanschrift übersandt (§ 24 Abs. 2 Wahlo FHÖV NRW). Eines gesonderten Antrags auf Briefwahl bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen zur Briefwahl.

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2017

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 17. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 12. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER FACHHOCHSCHULE
FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (FHÖV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2017

Wahlausschreibung

**für die Wahl der Gleichstellungskommission der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung am 16. November 2017**

Gemäß §§ 2 und 4 der Ordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (WahlO GlK) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und zur Bildung der Kommission gemäß § 32 Abs. 3 der Grundordnung der FHÖV NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vom Senat am 11.06.2013 beschlossenen Fassung (WahlO FHÖV) sind an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW von den weiblichen Mitgliedern getrennt nach Gruppen Wahlfrauen zu wählen, und zwar

2 Vertreterinnen aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen

für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

19. September 2017

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zur Gleichstellungskommission zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahl der Gleichstellungskommission 2017**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen/Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit dem spätestmöglichen Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände (§ 12 Abs. 1 WahlO FHÖV NRW) am 29. August 2017. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 19. September 2017.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 4 Bewerberinnen enthalten.
- Jede Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Neben dem Namen und Vornamen der Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und der Dienstort (Abteilung/Studienort), zu der die Unterzeichnende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden sobald wie möglich, spätestens am

04. Oktober 2017

durch Aushang in den Wahlorten (Abteilungen/Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung/ jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahlO FHÖV NRW findet Urnenwahl statt. Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung/Studienort) am

16. November 2017
in der Zeit von 11.00 - 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 08. November 2017

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwählerinnen haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 WahlO FHÖV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2017